

**Präsidium:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die 17. Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I 7/2016 S. 157), beschlossen (§ 13 Abs. 6 und 9 NHG).

**GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG (GEO)**  
**der Georg-August-Universität Göttingen/**  
**Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**  
**(einschließlich UMG)**

**§ 1 Abgaben- und Entgeltspflicht**

<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftungsuniversität Göttingen) erhebt Abgaben, Entgelte oder Auslagen nach Maßgabe dieser Ordnung. <sup>2</sup>Zahlungspflichtig sind:

1. Personen, die andere als die in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG bezeichneten Studienangebote in Anspruch nehmen,
2. Gasthörerinnen und Gasthörer,
3. externe Prüflinge,
4. Mitglieder und Angehörige, die Angebote des allgemeinen Hochschulsports nutzen,
5. externe Nutzerinnen und Nutzer (im Folgenden: Dritte).

<sup>3</sup>Dritte im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) natürliche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Stiftungsuniversität Göttingen sind,
- b) juristische Personen,
- c) Mitglieder und Angehörige der Stiftungsuniversität Göttingen, die Universitätseinrichtungen oder Angebote der Stiftungsuniversität Göttingen für außerhochschulische Zwecke nutzen.

**§ 2 Höhe der Abgaben und Entgelte**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Abgaben und Entgelte ergibt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus den Anlagen 1, 2a und 2b. <sup>2</sup>Die Festlegung erfolgt auf Basis der Vollkosten

unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen und EU-trennungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Wenn im Einzelfall über die in Anlagen 1, 2a und 2b berücksichtigten Umstände hinaus zusätzliche Kosten entstehen, sind die zur Deckung der Zusatzkosten erforderlichen zusätzlichen Abgaben oder Entgelte zu zahlen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Entgelte für die Nutzung von Angeboten und Universitätseinrichtungen, insbesondere von Großgeräten, im Rahmen einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

### **§ 3 Befreiung und Ermäßigung**

(1) Von der Abgaben- und Entgeltspflicht nach § 1 Nr. 2 sind Gasthörerinnen und Gasthörer (siehe Nr. 3 der Anlage 1), die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, befreit.

(2) <sup>1</sup>Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII, insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, haben, wird auf Antrag die Abgabe oder das Entgelt erlassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB XII gefördert werden.

(3) Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei einer Markteinführung von Studienangeboten können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.

### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Abgaben und Entgelte sind wie folgt zu zahlen:

a) bei einem Studiengang erstmals bei der Einschreibung oder Anmeldung und dann jeweils mit Ablauf der festgelegten Rückmeldefrist, soweit nicht etwas anderes durch gesonderte Ordnung festgelegt ist,

b) bei einem Studienangebot oder einer Prüfung außerhalb eines Studiengangs, bei Angeboten des Hochschulsports sowie bei Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung vor Beginn und

c) bei der sonstigen Nutzung von Universitätseinrichtungen (§ 5) nach Rechnungsstellung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. a) und b) kann die Stiftungsuniversität Göttingen die Zulassung zum Studium oder die Teilnahme an den Angeboten vom Nachweis der erfolgten Zahlung der Abgabe oder des Entgeltes abhängig machen.

### **§ 5 Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Dritte**

(1) Universitätseinrichtungen dürfen Dritten nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn die Aufgabenerfüllung und das Ansehen der Stiftungsuniversität Göttingen nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt werden.

(2) Universitätseinrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere Grundstücke, Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Gebäude, Räume, Sport- und andere Anlagen sowie Ausstattungsgegenstände, Infrastruktureinrichtungen oder Teile davon.

(3) <sup>1</sup>Für die Überlassung gelten neben den Anlagen 1, 2a und 2b die „Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung/Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Dritte (Überlassungsbedingungen)“ in Anlage 3 und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge“ in Anlage 4. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können für eine Universitätseinrichtung in einer Satzung abweichende Nutzungsbedingungen geregelt werden.

Anlage 1

der Gebühren- und Entgeltordnung der  
Georg-August-Universität Göttingen/  
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Abgabe/Entgelt EURO</b>
<b>1.</b>	<b><u>Studium und Weiterbildung</u></b>	
<b>1.1.</b>	<b><u>Studiengänge</u></b>	
<b>1.1.1.</b>	<b><u>Weiterführende Studienangebote</u></b> Die Höhe der Abgaben/Entgelte wird unter Beachtung dieser Kriterien durch eine besondere Gebührenordnung festgelegt, soweit nicht nachfolgend eine Regelung getroffen wird.	
<b>1.1.1.1.</b>	<b><u>Belegung konsekutiver Studienangebote</u></b> Für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehrinhalten und zentralen Einrichtungen im Rahmen eines Master-Studiengangs, der als konsekutiver Studiengang eingerichtet wurde, müssen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist, Studierende, für die dieser Master-Studiengang mangels eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses keinen konsekutiven Studiengang darstellt, die Abgaben in der gleichen Höhe (Langzeitstudiengebühr) wie die Studierenden entrichten, für die dieser Master-Studiengang auf Grund eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses einen konsekutiven Studiengang darstellt; die Bestimmungen der §§ 12, 13 Abs. 1 und 14 NHG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.1.1.2.	<p><b><u>Zertifikatsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“</u></b></p> <p>Abgaben/Entgelte je Semester, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 1 C des Zertifikatsprogramms absolviert werden</p> <p>Von der Zahlungspflicht sind Studierende ausgenommen, welche im jeweiligen Semester in einem Promotionsstudiengang oder einem sonstigen Studienangebot zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses zum Zwecke der Promotion eingeschrieben sind.</p>	300,00
1.1.2.	<p><b><u>Gemeinsame hochschulübergreifende Studiengänge</u></b></p>	
1.1.2.1.	<p><b><u>Konsekutiver Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“</u></b></p> <p>Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Beijing Foreign Studies University vom 15.11.2007 sowie durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Nanjing Universität vom 15.11.2007 für Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ folgende gesonderte Bestimmungen über die Erhebung der Langzeitstudiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge getroffen: „Die Studierenden haben sich während der gesamten Studienzeit an den Partneruniversitäten einzuschreiben. Die Partneruniversitäten werden von den Studierenden der jeweils anderen Partneruniversität keine Abgaben und Entgelte erheben; dies gilt nicht, sofern die Erhebung einer Abgabe oder eines Entgelts gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Studierenden haben auch während eines Auslandsaufenthalts die an der Heimatuniversität zu zahlenden Studienbeiträge und sonstigen Beiträge, Gebühren und Entgelte in der Höhe zu entrichten, die bei einem Studium im Inland anfielen.“</p>	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.1.2.2.	<p><b><u>Konsekutiver Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“</u></b></p> <p>Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Universität Kassel vom 13.10.2009, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 14.10.2013, werden für Studierende des gemeinsam getragenen konsekutiven Masterstudienganges „Sustainable International Agriculture“ folgende gesonderte Bestimmungen über die Erhebung der Langzeitstudiengebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Studierendenschaftsbeiträgen und Studentenwerksbeiträgen getroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Studiengebühren im Sinne der §§ 12, 13 Abs. 1 NHG werden in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Abgabenhöhe erhoben.</li> <li>2. Der Verwaltungskostenbeitrag im Sinne des § 11 NHG und der Verwaltungskostenbeitrag im Sinne des § 56 HHG werden jeweils in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Abgabenhöhe erhoben.</li> <li>3. Der Studierendenschaftsbeitrag (ohne Semesterticket) im Sinne des § 20 Abs. 3 NHG und der Studentenschaftsbeitrag (ohne Semesterticket) im Sinne des § 76 Abs. 3 HHG werden jeweils in Höhe der festgesetzten Abgabenhöhe erhoben. Zusätzlich wird der Beitrag der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen für ein Semesterticket in Höhe der festgesetzten Abgabenhöhe erhoben.</li> <li>4. Gemäß und vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung des Studentenwerks Göttingen und des Studentenwerks Kassel wird ausschließlich der Studentenwerksbeitrag im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen erhoben.</li> <li>5. Die Erhebung der Abgaben nach Ziffern 1.-4. erfolgt durch die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts.</li> </ol>	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.2.	<p><b><u>Studienangebote/Lehrveranstaltungen der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS):</u></b></p> <p>2 SWS-Kurse:</p> <p>1.2.1. für Studierende der Stiftungsuniversität Göttingen</p> <p>1.2.2. für andere Personen</p> <p>4 SWS-Kurse:</p> <p>1.2.3. für Studierende der Stiftungsuniversität Göttingen</p> <p>1.2.4. für andere Personen</p> <p>Von der Zahlungspflicht nach den Ziffern 1.2.1. und 1.2.3. sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass die Teilnahme an einem Studienangebot der ZESS im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt. Abgaben und Entgelte nach den Ziffern 1.2.1. und 1.2.3. werden nicht erhoben, soweit eine anderweitige Finanzierung gegeben ist.</p>	<p>7,50</p> <p>40,00</p> <p>15,00</p> <p>80,00</p>
1.3.	<p><b><u>Zertifikate und Zeugnisse der ZESS</u></b></p> <p>1.3.1. Erwerb eines UNlcert-Zertifikats</p> <p>1.3.2. Verfahren (einschließlich Bewertung) zum Erwerb eines Zertifikats innerhalb des Bereichs Allgemeine Schlüsselkompetenzen</p> <p>1.3.3. Verfahren (einschließlich Bewertung) zum Erwerb eines Zeugnisses über die Sprachkompetenz (z.B. für DAAD)</p> <p>Von der Zahlungspflicht nach Ziffer 1.3.1. und 1.3.2. sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass der Erwerb des Zertifikats im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt.</p>	<p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>5,00</p>

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.4.	<b><u>Propädeutikum</u></b> <u>Entgelthöhe pro Person</u>	590,00
1.5.	<b><u>Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)</u></b>	
1.5.1.	Teilnahme für Studierende der Stiftungsuniversität Göttingen	70,00
1.5.2.	Teilnahme für andere Personen als solche nach Ziffer 1.5.1.	120,00
	Der Betrag nach Ziffer 1.5.1. bzw. 1.5.2. muss bei der Anmeldung zur Prüfung in bar bezahlt werden. Es erfolgt keine Erstattung bei Versäumung oder Abbruch der Prüfung; bei einer Abmeldung in Textform vor Beginn der Prüfung erfolgt die Erstattung des Betrages in voller Höhe.	
2.	<b><u>Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Einzelveranstaltungen</u></b>	
2.1.	<b><u>Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Einzelveranstaltungen allgemein</u></b>  Berechnung der Entgelthöhe je teilnehmender Person: Kosten dividiert durch die Anzahl der Plätze  Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- direkte Personalkosten</li> <li>- Sachkosten</li> <li>- Zuschläge</li> </ul>	gemäß gesonderter Festsetzung
2.2.	<b><u>Hochschuldidaktisches Programm für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre</u></b>	
2.2.1.	Hochschuldidaktisches Zertifikatsprogramm (komplett)	500,00
2.2.2.	Workshops aus dem offenen hochschuldidaktischen Programm:	
2.2.2.1.	halber Tag	20,00
2.2.2.2.	ganzer Tag	40,00
3.	<b><u>Gasthörerinnen und Gasthörer</u></b>	
3.1.	<b><u>Belegung von Lehrveranstaltungen der Studiengänge im Sinne des § 12 Abs. 2 NHG</u></b>	je Semester

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
3.1.1.	bis zu 4 SWS	75,00
3.1.2.	von mehr als 4 SWS	150,00
3.1.3.	bei Einzelunterricht	200,00
<b>4.</b>	<b><u>Nutzung von Universitätseinrichtungen</u></b>	
<b>4.1.</b>	<b><u>Überlassung von Hörsälen/Räumen</u></b> (soweit nicht aus einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse durch schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wird) Die Entgelte für die Überlassung von Räumen der Stiftungsuniversität Göttingen ohne Universitätsmedizin Göttingen ergeben sich aus Anlage 2a und die der Universitätsmedizin Göttingen aus der Anlage 2b.	
4.1.1.	<u>Hörsaal (ohne Universitätsmedizin) zur Durchführung studentischer Filmveranstaltungen (z.B. Campusfilm, Clubkino, Memofilm, Oskarfilm)</u>	je Semester und Veranstaltungsreihe 150,00
<b>4.2.</b>	<b><u>Überlassung von Infrastruktureinrichtungen, Flächen für Ausstellungen/Werbeaktionen, Stellwände sowie Energie (ohne Universitätsmedizin Göttingen)</u></b>	
4.2.1.	<u>Flächen für Ausstellungen/Werbeaktionen, Stellwände</u>	
4.2.1.1.	je Stand / Tag / bis 5 m <sup>2</sup> Stellfläche	50,00
4.2.1.2.	je Stand / Tag (zusätzlich zu Ziffer. 4.2.1.1.) für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup>	10,00
4.2.1.3.	Eine Stellwand pro Tag im ZHG	4,00
4.2.1.4.	Eine Stellwand pro Woche im ZHG	20,00
4.2.1.5.	Eine Stellwand pro Tag in der SUB	4,00

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
4.2.1.6.	Plakatierung für Veranstaltungen o.ä. auf dem Universitätsgelände, in Universitätsgebäuden oder Universitätseinrichtungen Pro Plakat von externen Veranstalterinnen und Veranstaltern für bis zu 2 Wochen (ausgenommen Flächen, die an Dritte zur Nutzung, insbesondere Untervermietung, überlassen werden)	4,00
4.2.2.	<u>Energielieferung für Kühlanhänger o.ä.; pauschal je Tag</u>	10,00
4.2.3.	<u>Aufstellen und Anschließen von Stromzählern („Baustromzähler“), pauschal je Zähler</u>	105,00
4.2.4. 4.2.4.1. 4.2.4.2.	<b>Schließfach</b> je Semester Pfand (einmalig)	bis 10,00 bis 50,00
4.3.	<b><u>Überlassung von Infrastruktureinrichtungen, Flächen für Ausstellungen/Werbeaktionen, Stellwände (nur Universitätsmedizin Göttingen)</u></b>	
4.3.1.	<u>Flächen für Ausstellungen/Werbeaktionen</u> (einschließlich Energie und Reinigung)	
4.3.1.1.	je Stand pro m <sup>2</sup> und Tag	63,00
4.3.1.2.	pro Tisch und Tag mit Transport	5,00
4.3.1.3.	pro Stuhl und Tag mit Transport	3,00
4.3.1.4.	Stellwand pro Tag mit Transport	5,00
4.3.1.5.	Leinwand pro Tag mit Transport	10,00
4.3.1.6.	Ermäßigung der Sätze nach Ziffern 4.3.1.1. bis 4.3.1.5. bei Eigenveranstaltungen ohne oder mit geringer Beteiligung Dritter sowie eingetragener Vereine	50 vom Hundert des jeweiligen Satzes
4.3.2.	<u>Schließfach</u>	
4.3.2.1.	je Semester	bis 10,00
4.3.2.2.	Pfand (einmalig)	bis 50,00
5.	<b><u>Angebote des allgemeinen Hochschulsports und Nutzung von Einrichtungen des Hochschulsports</u></b> Angebote nach Ziffer 5. stehen vorrangig Mitgliedern und Angehörigen der Stiftungsuniversität Göttingen und diesen gleichgestellten Personen offen. Der Zugang für Gäste steht unter dem Vorbehalt freier Plätze.	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
5.1.	<b><u>Sporteinrichtungen</u></b>	
	<u>für 1 Stunde</u>	
5.1.1.	Sporthalle	50,00
5.1.2.	Kursräume, Spielhallenteil	25,00
5.1.3.	Schwimmhalle (Sprangerweg)	50,00
5.1.4.	<u>Miete von Außenanlagen</u>	
5.1.4.1.	Fußballgroßfeld	25,00
5.1.4.2.	Fußballkleinfeld	10,00
5.1.4.3.	Leichtathletikwettkampfanlage  <u>Anmerkung zu Nr. 5.1.:</u> Bei Veranstaltungen in Sport-, Gymnastik- und Schwimmhallen sowie in Außenanlagen, für deren Bereich Eintrittsgelder erhoben werden, erhöhen sich die Sätze um 100%.	30,00
5.2.	<b><u>Hallenbäder</u></b>	
5.2.1.	<u>Einzelkarte:</u>	
5.2.1.1.	für Studierende	1,70
5.2.1.2.	für Universitätsbedienstete	2,50
5.2.1.3.	für Gäste	3,00
5.2.2.	<u>Zehnerkarte:</u>	
5.2.2.1.	für Studierende	13,50
5.2.2.2.	für Universitätsbedienstete	20,00
5.2.2.3.	für Gäste	25,00
5.2.3.	<u>Saisonkarte</u>	
5.2.3.1.	für Studierende	70,00
5.2.3.2.	für Universitätsbedienstete	100,00
5.2.3.3.	für Gäste	125,00
5.3.	<b><u>Sauna</u></b>	
5.3.1.	<u>Einzelkarte für 2 Stunden</u>	
5.3.1.1.	für Studierende	4,00
5.3.1.2.	für Universitätsbedienstete	6,00
5.3.1.3.	für Gäste	8,00
5.3.2.	<u>Zehnerkarte</u>	
5.3.2.1.	für Studierende	35,00

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
5.3.2.2.	für Universitätsbedienstete	50,00
5.3.2.3.	für Gäste	65,00
<b>5.4.</b>	<b><u>Tennis, Beachvolleyballplätze und Soccersourts</u></b>	
5.4.1.	<u>Tennisplatz</u> <u>Blockbuchung pro Semester (14 Termine), je angefangene</u> <u>Stunde pro Platz, Einzelplatzbuchungen sind mit einem Auf-</u> <u>schlag von 20 % möglich</u>	
5.4.1.1.	für Studierende	80,00
5.4.1.2.	für Universitätsbedienstete	100,00
5.4.1.3.	für Gäste	130,00
5.4.2.	<u>Beachvolleyballplatz</u> <u>Blockbuchung pro Semester (14 Termine), je angefangene</u> <u>Stunde pro Platz, Einzelplatzbuchungen sind mit einem Auf-</u> <u>schlag von 20 % möglich</u>	
5.4.2.1.	für Studierende	80,00
5.4.2.2.	für Universitätsbedienstete	100,00
5.4.2.3.	für Gäste	130,00
5.4.3.	<u>Soccercourts</u> <u>Blockbuchung pro Semester (14 Termine), je angefangene</u> <u>Stunde pro Platz, Einzelplatzbuchungen sind mit einem Auf-</u> <u>schlag von 20 % möglich</u>	
5.4.3.1.	<u>für Studierende</u>	170,00
5.4.3.2.	<u>für Universitätsbedienstete</u>	190,00
5.4.3.3.	<u>für Gäste</u>	220,00
<b>5.5.</b>	<b><u>Miete für Wanderkanus</u></b>	
5.5.1.	<u>1 Tag</u>	15,00
5.5.2.	<u>Wochenende (2 – 3 Tage)</u>	25,00
5.5.3.	<u>bis 1 Woche</u>	70,00
5.5.4.	<u>bis 10 Tage</u>	85,00
5.5.5.	<u>bis 2 Wochen</u>	100,00
<b>5.6.</b>	<b><u>Bootshaus – Wilhelmshausen</u></b>	

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Abgabe/Entgelt EURO</b>
5.6.1.	Bootsbenutzung	
5.6.1.1.	<u>1 Tag:</u>	
5.6.1.1.1.	für Studierende	6,00
5.6.1.1.2.	für Universitätsbedienstete	8,00
5.6.1.1.3.	für Gäste	10,00
5.6.1.2.	<u>Wochenende Sa./So.:</u>	
5.6.1.2.1.	für Studierende	10,00
5.6.1.2.2.	für Universitätsbedienstete	14,00
5.6.1.2.3.	für Gäste	16,00
5.6.2.	<u>Übernachtung:</u>	
5.6.2.1.	für Studierende	7,00
5.6.2.2.	für Universitätsbedienstete	8,00
5.6.2.3.	für Gäste	9,00
<b>5.7.</b>	<b><u>Nutzung Kletterhalle</u></b>	
5.7.1.	<u>Bouldern</u>	
5.7.1.1.	für Studierende	3,50
5.7.1.2.	für Universitätsbedienstete	5,00
5.7.1.3.	für Gäste	6,00
5.7.2.	<u>Short climb (2 Stunden)</u>	
5.7.2.1.	für Studierende	4,50
5.7.2.2.	für Universitätsbedienstete	6,00
5.7.2.3.	für Gäste	7,50
5.7.3.	<u>Tageskarte</u>	
5.7.3.1.	für Studierende	6,50
5.7.3.2.	für Universitätsbedienstete	8,00
5.7.3.3.	für Gäste	9,50
5.7.4.	<u>10er-Karte</u>	
5.7.4.1.	für Studierende	55,00
5.7.4.2.	für Universitätsbedienstete	70,00
5.7.4.3.	für Gäste	85,00
5.7.5.	<u>monatliche Kosten bei Jahreskarte</u>	
5.7.5.1.	für Studierende	30,00
5.7.5.2.	für Universitätsbedienstete	40,00
5.7.5.3.	für Gäste	50,00
5.7.6.	<u>Schnupperkurs</u>	
5.7.6.1.	für Studierende	10,00
5.7.6.2.	für Universitätsbedienstete	11,00
5.7.6.3.	für Gäste	12,00
5.7.7.	<u>Vorstiegskurs</u>	
5.7.7.1.	für Studierende	18,00
5.7.7.2.	für Universitätsbedienstete	20,00
5.7.7.3.	für Gäste	22,00

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
5.8.	<p><b>7-14-tägige Exkursionen außerhalb Göttingens in den Sportarten Kanu, Klettern, Segeln, Ski, Tauchen, Windsurfen, Wellenreiten (Beispiele)</b></p> <p>Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- direkte Personalkosten</li> <li>- Sachkosten</li> <li>- Zuschläge</li> </ul>	
5.8.1.	für Studierende	<u>gemäß gesonderter</u>
		<u>Festsetzung</u>
5.8.2.	für Bedienstete	<u>gemäß gesonderter</u>
		<u>Festsetzung</u>
5.8.3.	für Gäste	<u>gemäß gesonderter</u>
		<u>Festsetzung</u>

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
5.9.	<p><b><u>Berechtigung zur Teilnahme an Hochschulsportveranstaltungen/-kursen sowie Nutzung der Infrastruktureinrichtungen in (Sporthallen und gesamtes Sportgelände einschließlich Nutzung der Dusch- und Umkleieräume, soweit nicht wegen besonderer Nutzung von Infrastruktureinrichtungen eine zusätzliche Abgabe oder ein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist)</u></b></p>	
5.9.1.	<u>Sportsemesterticket:</u>	je Monat
5.9.1.1.	für Studierende	2,20
5.9.1.2.	für Bedienstete	3,40
5.9.1.3.	für Gäste	6,70
	<p>Besondere Bedingungen für 5.9.1.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestlaufzeit: drei Monate</li> <li>- Lastschriftzugsermächtigung (Abbuchung ausschließlich von Inlandskonten) erforderlich (andernfalls ist ausschließlich Barzahlung möglich; insoweit ist zusätzlich der Betrag nach Ziffer 5.9.3. zu entrichten)</li> <li>- Lastschriftzug erfolgt am Anfang des Monats im Voraus für diesen Monat</li> <li>- Möglichkeit der schriftlichen Kündigung bis zum 15. eines Monats (Eingang beim Hochschulsport) zum Ende dieses Monats</li> </ul>	
5.9.2.	Verwaltungsbeitrag bei Beantragung des Sportsemestertickets	5,00
	Der Verwaltungsbeitrag wird bei erstmaliger Beantragung des Sportsemestertickets erlassen.	
5.9.3.	Verwaltungsbeitrag bei Barzahlung	5,00
	Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann der Verwaltungsbeitrag erlassen werden. Eine unbillige Härte liegt insbesondere bei Austauschstudierenden mit einem Konto bei einem ausländischen Geldinstitut vor.	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
5.9.4.	<u>Tageskarte:</u>	
5.9.4.1.	für Studierende	2,00
5.9.4.2.	für Bedienstete	4,00
5.9.4.3.	für Gäste	5,00
<b>5.10.</b>	<b><u>Hochschulsportveranstaltungen/-kurse</u></b>	
<b>Die Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen (Kursen) setzt den Besitz des Sportsementertickets (5.9.1.) voraus:</b>		
5.10.1.	<u>Kategorie A (Beispiele)</u> Aerobic, Aikido, Bagua Zhang, Beachvolleyball, Bo- und Kenjutsu, Boxen, Bridge, Bujinkan Budo Taijutsu (Ninjutsu), Capoeira, Cricket, Die sportliche Frau ab 40, Fechten, Fitnesskurse, Funktions- und Konditionsgymnastik, Einführung in das Kanufahren, Frauenselbstverteidigung (Workshop), Fußball, Go-Spiel, Gymnastik für über 40-jährige, Handball, Hockey, Inline-Hockey, Jazztanz, Jonglieren, Judo, Kanupolo, Kanupolo am Kiessee, Kanupolo in der Schwimmhalle, Karate, Kendo, Kenterrolle in der Schwimmhalle, Kung Fu, Lacrosse, Leichtathletik, Mountainbiking, Orientierungslauf, Panmachon (Selbstverteidigung), Radsport, Rhönradturnen, Rollersoccer, Rollstuhlbasketball, Rugby, Schach, Schwimmen, Shogi (Jap. Schach), Taekwondo, Tischtennis, Trampolin, Turnen, Ultimate Frisbee, Uni-Hockey, Unterwasserrugby, Wasserball, Wasserspringen, Wildwasser im Harz, Wing Chun, Xiang Qi	
5.10.1.1.	für Studierende	bis 20,00
5.10.1.2.	für Bedienstete und Gäste	bis 25,00
5.10.2.	<u>Kategorie B (Beispiele)</u> Aquafitness, Anfängerschwimmen, Autogenes Training, Bauchtanz, Bogensport, DLRG Rettungsschwimmen, Entspannungstraining, Gesellschaftstanz, Gyrokinesis, Hip Hop, Indoor-Cycling, Kathak, Klassisches Ballett, Krafttraining für Kletterer, Progressive Muskelentspannung, Modern Dance, New Dance, Qi Gong, Pilates, Rock'n Roll, Rückenfitness, Salsa, Segeln	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
5.10.2.1. 5.11.2.2.	(Theorie), Step-Aerobic, Steptanz, Sport- /klassische Massage, Stretching, Taichi-Chuan, Tenniskurse, Thailändische Massage, Windsurfen auf dem Kieselsee, Yoga,  für Studierende für Bedienstete und Gäste	21,00 - 50,00  26,00 - 60,00
5.10.3.  5.10.3.1. 5.10.3.2.	<u>Kategorie C (Beispiele)</u> Reiten (10 Std.), Sporttauchen (Theorie und Praxis mit Prüfung)  für Studierende für Bedienstete und Gäste	51,00 – 150,00  61,00 – 180,00
5.11.  5.11.1. 5.11.1.1. 5.11.1.2.	<b><u>Besondere Nutzung von Infrastruktureinrichtungen</u></b> <b>Die besondere Nutzung der nachfolgenden Infrastruktureinrichtungen setzt den Besitz des Semestertickets (5.9.) voraus</b>  <u>Spielberechtigung Rasen</u> (Nutzung der Rasenplätze)  für Studierende für Bedienstete und Gäste	je Semester  5,00 6,00
6.	<b><u>Studienbezogene Leistungen</u></b>	
6.1.	<b><u>Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist (einschließlich erforderlicher Prüfungen und Ausstellens der Urkunde)</u></b>	50,00
6.2.	<b><u>Prüfung von Urkunden zur Bewertung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen</u></b>	40,00
7.	<b><u>Dienstleistungen des Universitätspersonals</u></b>	
7.1.	<b><u>Die Personalkostensätze für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte TV-L betragen (ohne Umsatzsteuer) je angefangene Stunde im:</u></b>	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
	BBesGr. Beschäftigte TV-L	
7.1.1.	höheren Dienst ab A13 EG 13 – EG 15	70,00
7.1.2.	gehobenen Dienst A9 - A13 EG 9 – EG 12	52,00
7.1.3.	mittleren Dienst A5 – A9 EG 4 – EG 8	43,00
7.1.4.	einfachen Dienst A1 – A5 EG 1 – EG 3	34,00
7.1.5.	Auszubildende	21,50
8.	<b><u>Studierendenausweis</u></b> Ersatz eines abhanden gekommenen, zerstörten, beschädigten oder unbrauchbaren Studierendenausweises, sofern nicht die Stiftungsuniversität Göttingen dies zu vertreten hat.	8,00
9.	<b><u>studIT und Gerätschaften</u></b>	
9.1.	<b><u>studIT</u></b>	
9.1.1.	<u>Bereitstellung eines Accounts</u>	
9.1.1.1.	pro Semester für Studierende	12,00
9.1.1.2.	Von der Zahlungspflicht nach Ziffer 9.1.1.1. sind Studierende der Stiftungsuniversität Göttingen ausgenommen.	
9.1.2.	<u>Kurse</u> in Relation zum Zeitaufwand	5,00 – 27,00
9.1.3.	<u>Vermietung von Notebooks</u>	je Woche 10,00
9.1.4.	<u>Druck- und Kopierleistungen (pro Blatt)</u>	
9.1.4.1.	schwarz-weiß einseitig A4 bis zu	0,05
9.1.4.2.	schwarz-weiß doppelseitig bis zu	0,10
9.1.4.3.	farbig einseitig A4 bis zu	0,16

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
9.1.4.4.	farbig doppelseitig A4 bis zu	0,32
9.1.4.5.	weitere Formate	gemäß gesonderter Festsetzung
<b>9.2.</b>	<b>Gerätschaften</b>	<b>je Veranstaltung</b>
9.2.1.	Overhead-Projektor	8,00
9.2.2.	Diaprojektor	8,00
9.2.3.	Verstärkeranlage	50,00
9.2.4.	Mikroportsender	8,00
9.2.5.	Fernseher	10,00
9.2.5.	Videorecorder	10,00
9.2.6.	PC	10,00
9.2.7.	Beamer	10,00
9.2.8.	Leinwand	8,00
9.2.9.	PC-Projektionswand	8,00
9.2.10.	Flipchart	8,00
9.2.11.	Veranstaltungsscheinwerfer („groundspots“) Setpreis für 16 Stück	100,00
<b>10.</b>	<b>Auslagen</b>	gemäß gesonderter Festsetzung
<b>11.</b>	<b>Sonstige, insbesondere gewerbliche Nutzungen von Hochschuleinrichtungen</b>	gemäß gesonderter Festsetzung

Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

**Entgelte für die Nutzung von Universitätseinrichtungen**  
**Überlassung von Räumen der Stiftungsuniversität Göttingen**  
**(ohne Universitätsmedizin Göttingen)**

(soweit nicht aus einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse durch schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wird)

Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte richtet sich nach den folgenden Kategorien:

**Kategorie A1**

Die Überlassung erfolgt für die von Dritten durchgeführten Veranstaltungen, die inhaltlich eine große Nähe zu den Aufgaben der Stiftungsuniversität Göttingen aufweisen.

Dies ist in der Regel bei Veranstaltungen gegeben, die von universitätsnahen Einrichtungen sowie gemeinnützigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen, insbesondere Gesellschaften, Vereinigungen oder Universitätsfreundeskreisen, getragen werden.

**Kategorie A2**

Die Überlassung erfolgt für alle Veranstaltungen Dritter, die nicht unter Kategorie A1 fallen.

Die Entgelte berücksichtigen den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. Wenn im Einzelfall über die in den Entgelten berücksichtigten Umstände hinaus zusätzliche Kosten entstehen, sind die zur Deckung der Zusatzkosten erforderlichen zusätzlichen Abgaben oder Entgelte zu zahlen.

Die Entgelte können sich beispielsweise um folgende zusätzliche Kosten erhöhen:

- zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen

Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,

- zusätzliche Reinigungskosten,
- Arbeitsaufwand Elektrik,
- Sicherheitsabnahme,
- Sicherheitsdienst,
- Brandwache,
- ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- Sanitätsdienst,
- Schließdienst.

Im Falle einer umsatzsteuerpflichtigen Überlassung ist zuzüglich zum Entgelt auch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Dies gilt auch entsprechend für die zusätzlichen Kosten im Rahmen dieser Überlassung.

Werden Universitätseinrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

### **Übersicht der für die Überlassung jeweils zuständigen Einrichtungen**

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Zuständige Einrichtung</b>
GM4	Abteilung Gebäudemanagement Bereich Infrastrukturelles Gebäudemanagement Unterrichtsraumverwaltung
LK	Lichtenberg-Kolleg
ÖA	Abteilung Öffentlichkeitsarbeit Bereich Veranstaltungsmanagement
SUB	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
ZEHS	Zentrale Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport

## I. Historische und herausgehobene Tagungs- und Veranstaltungsorte

Gebäude	Raum	Fläche in qm	Anzahl Plätze (max.)	Umsatz- steuer- pflichtig	Zuständige Einrichtung	Nutzungsentgelte			
						A1		A2	
						halb- tags*	ganz- tags*	halb- tags*	ganz- tags*
Heyne-Haus	Seminarraum 1	44	25	Nein	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €
Heyne-Haus	Seminarraum 2	44	25	Nein	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €
Historische Sternwarte	blauer Saal	53	49	Nein	LK	180 €	360 €	253 €	507 €
Historische Sternwarte	grüner Saal	71	70	Nein	LK	200 €	400 €	333 €	667 €
Historische Sternwarte	roter Saal	70	70	Nein	LK	200 €	400 €	333 €	667 €
Historisches Gebäude der SUB	Paulinerkirche	680	200	Nein	SUB	827 €	1.653 €	1.033 €	2.067 €
Historisches Gebäude der SUB	Alfred-Hessel-Saal	280	200	Nein	SUB	420 €	840 €	525 €	1.050 €
Historisches Gebäude der SUB	Vortragsraum	100	80	Nein	SUB	133 €	267 €	167 €	333 €
Nikolaikirche	Nikolaikirche	557	360	Nein	GM4	809 €	1.617 €	1.011 €	2.022 €
Wilhelmsplatz 1	Aula	517	552	Nein	ÖA	1.000 €	2.000 €	1.250 €	2.500 €
Wilhelmsplatz 3	Hannah Vogt-Saal	119	106	Ja	ÖA	344 €	687 €	430 €	859 €
Wilhelmsplatz 3	Emmy Noether-Saal	144	114	Ja	ÖA	416 €	833 €	520 €	1.041 €
Wilhelmsplatz 3	Taberna	61	47	Ja	ÖA	187 €	373 €	233 €	467 €
Wilhelmsplatz 3	Adam von Trott-Saal	265	194	Ja	ÖA	809 €	1.617 €	1.011 €	2.022 €
Tagungszentrum Sternwarte	großer Seminarraum	161	130	Ja	ÖA	187 €	373 €	257 €	513 €
Tagungszentrum Sternwarte	Seminarraum 2	41	40	Ja	ÖA	83 €	167 €	115 €	229 €
Tagungszentrum Sternwarte	Seminarraum 3	35	25	Ja	ÖA	80 €	160 €	110 €	220 €

\* halbtags: bis zu 4 Stunden, ganztags: ab 4 Stunden

## II. Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt

Gebäude	Raum	Fläche in qm	Anzahl Plätze (max.)	Umsatz- steuer- pflichtig	Zuständige Einrichtung	Nutzungsentgelte	
						A1	A2
						je Stunde	je Stunde
Waldweg 26/28	Aula	579	350	Nein	GM4	69 €	138 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal bis 50 Plätze	ca. 73	50	Nein	GM4 (ZEHS*)	14 €	28 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 50 Plätze	ca. 86	100	Nein	GM4 (ZEHS*)	21 €	42 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 100 Plätze	ca. 176	200	Nein	GM4 (ZEHS*)	33 €	66 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 200 Plätze	ca. 217	300	Nein	GM4	36 €	72 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 300 Plätze	ca. 343	400	Nein	GM4	48 €	96 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 400 Plätze	ca. 421	800	Nein	GM4	55 €	109 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 800 Plätze	ca. 784	889	Nein	GM4	75 €	151 €

\* ZEHS: Für die Hörsäle/Räume im Gebäude Sprangerweg 2

Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung

**Entgelte für die Nutzung von Universitätseinrichtungen**  
**Überlassung von Räumen der Stiftungsuniversität Göttingen**  
**(nur Universitätsmedizin Göttingen)**

(soweit nicht durch einen schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wird)

Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte richtet sich nach den folgenden Kategorien:

**Kategorie A1**

Die Überlassung erfolgt für die von Dritten durchgeführten Veranstaltungen, die inhaltlich eine große Nähe zu den Aufgaben der Stiftungsuniversität Göttingen aufweisen.

Dies ist in der Regel bei Veranstaltungen gegeben, die von universitätsnahen Einrichtungen sowie gemeinnützigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen, insbesondere Gesellschaften, Vereinigungen oder Universitätsfreundeskreisen, getragen werden.

**Kategorie A2**

Die Überlassung erfolgt für alle Veranstaltungen Dritter, die nicht unter Kategorie A1 fallen.

Die Entgelte berücksichtigen den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. Wenn im Einzelfall über die in den Entgelten berücksichtigten Umstände hinaus zusätzliche Kosten entstehen, sind die zur Deckung der Zusatzkosten erforderlichen zusätzlichen Abgaben oder Entgelte zu zahlen.

Die Entgelte können sich beispielsweise um folgende zusätzliche Kosten erhöhen:

- zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen

Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,

- zusätzliche Reinigungskosten,
- Arbeitsaufwand Elektrik,
- Sicherheitsabnahme,
- Sicherheitsdienst,
- Brandwache,
- ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- Sanitätsdienst,
- Schließdienst.

Im Falle einer umsatzsteuerpflichtigen Überlassung ist zuzüglich zum Entgelt auch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Dies gilt auch entsprechend für die zusätzlichen Kosten im Rahmen dieser Überlassung.

Werden Universitätseinrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

Die Terminvergabe für die Hörsäle erfolgt über den Geschäftsbereich G 1 – 25 Studiendekanat, Medien- und Informationsservice / Stundenplan- und Raummanagement.

### **Übersicht der für die Überlassung jeweils zuständigen Einrichtungen**

<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Zuständige Einrichtung</b>
G 3 - 33	Abteilung Gebäudemanagement Bereich Infrastrukturelles Gebäudemanagement

## Tagungs- und Veranstaltungsorte, bei denen die Vergabe und Abrechnung je Zeitstunde erfolgt

Gebäude	Raum	Anzahl Plätze (max.)	Umsatzsteuerpflichtig	Zuständige Einrichtung	Nutzungsentgelte	
					A1	A2
					je Zeitstunde	je Zeitstunde
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal bis 50 Plätze	50	Nein	G 3 - 33	10 €	25 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 50 Plätze	100	Nein	G 3 - 33	12,50 €	30 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 100 Plätze	200	Nein	G 3 - 33	20 €	50 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 200 Plätze	300	Nein	G 3 - 33	25 €	60 €
alle sonstigen Hörsäle/Räume	Hörsaal ab 300 Plätze	400	Nein	G 3 - 33	30 €	70 €

**Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen über die Nutzung/Überlassung von Universitätseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Dritte – Überlassungsbedingungen –**

**§ 1 Allgemeine Überlassungsbedingungen**

(1) <sup>1</sup>Die Universitätseinrichtungen (insbesondere Grundstücke, Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, Gebäude, Räume, Sport- und andere Anlagen sowie Ausstattungsgegenstände, Infrastruktureinrichtungen oder Teile davon) der Stiftungsuniversität (im Folgenden als „Universitätseinrichtungen“ bezeichnet) sowie Dienstleistungen können durch Dritte, insbesondere Personen oder Personengruppen sowie Schulen, Unternehmen, Behörden und sonstige Einrichtungen (im Folgenden als „Veranstalterin“ oder „Veranstalter“ bezeichnet) genutzt werden. <sup>2</sup>Die Überlassung beinhaltet keine Verwahrungs- oder Bewachungsvereinbarung. <sup>3</sup>Für eine Universitätseinrichtung können in einer Satzung weitere oder abweichende Nutzungsbedingungen geregelt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzung für weltanschauliche oder politisch-parteiische Veranstaltungen, insbesondere durch politische Parteien oder zu deren Gunsten, sowie für weltanschauliche oder politisch-parteiische Werbemaßnahmen gleich welcher Art ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Nutzung durch die registrierten studentischen Vereinigungen oder eine für die vorangegangene oder kommende universitäre Wahl zu den studentischen Organen oder den Kollegialorganen zugelassene Vereinigung im Rahmen der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung bleibt hiervon unberührt, sofern es sich um eigene hochschulpolitische Veranstaltungen im Sinne des § 20 Abs. 1 NHG handelt. <sup>3</sup>Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann eine weltanschauliche oder politisch-parteiische Veranstaltungen durchgeführt werden, sofern

a) der Veranstaltungsgegenstand einen überwiegend Bezug zur Stiftungsuniversität, insbesondere zu ihrer Aufgabenerfüllung oder ihrer Geschichte, aufweist und

b) die Veranstaltung in Kooperation mit der Stiftungsuniversität durchgeführt wird, sowie

c) - im Falle einer politisch-parteiischen Veranstaltung - die Veranstaltung nicht in den Karenzzeitraum von sechs Wochen vor dem ersten Wahltag sowie den Wahltagen einer der folgenden Wahlen fällt: Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zu den Kollegialorganen (Senat und Fakultätsrat) und den Organen der Studierendenschaft der Stiftungsuniversität.

<sup>4</sup>Die Kooperation Bedarf für jede Veranstaltung einer gesonderten vorherigen Kooperationsvereinbarung in Schriftform, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten abgeschlossen wird beziehungsweise im Falle einer Veranstaltung einer studentischen Vereinigung der vorherigen eine schriftliche Erlaubnis durch die Präsidentin oder den Präsidenten voraussetzt; die Präsidentin oder der Präsident kann ihre oder seine Befugnis auf ein anderes Präsidiumsmitglied delegieren. <sup>5</sup>Für eine Universitätseinrichtung können in einer Satzung weitere oder abweichende Nutzungsbedingungen geregelt werden. <sup>6</sup>Die Durchführung von Terminen mit Politikerinnen und Politikern, die zur Erfüllung der Dienstgeschäfte erforderlich und/oder üblich sind, bleiben von den vorgenannten Bestimmungen unberührt; als Politikerinnen und Politikern gelten solche Personen, die ein politisches Amt oder Mandat in einem Parlament, einer kommunalen Selbstverwaltung, einer Regierung oder einer Partei innehaben oder sich für ein politisches Amt oder Mandat bewerben.

(3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Universitätseinrichtungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen besteht nicht. <sup>2</sup>Universitätseinrichtungen und Dienstleistungen stehen vorrangig für die Nutzung durch die Stiftungsuniversität Göttingen selbst zu Verfügung. <sup>3</sup>Die Nutzung von Universitätseinrichtungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird mit zweiter Priorität universitätsnahen und durch Kooperationsbeziehungen verbundenen Dritten sowie mit dritter Priorität sonstigen Dritten gewährt. <sup>4</sup>Das Präsidium kann für einzelne Universitätseinrichtungen von Sätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

(4) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Nutzung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungs- und Überlassungsvertrages. <sup>2</sup>Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 4 der Gebühren- und Entgeltordnung) sind Bestandteil des Nutzungs- und Überlassungsvertrages. <sup>3</sup>Die Überlassung oder Inanspruchnahme kann zudem von der Vorauszahlung der in § 2 genannten Entgelte, vom Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Abschluss eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages soll spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Überlassungstermin bei der für die Überlassung zuständigen Einrichtung der Stiftungsuniversität Göttingen (Anlagen 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung) eingereicht werden und die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie des von der Veranstalterin oder vom Veranstalter benannten Veranstaltungsleiters, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist,
2. die Bezeichnung der gewünschten Universitätseinrichtung/en,

3. Tag, Uhrzeit und Dauer, während der die Universitätseinrichtung/en benutzt werden sollen,
4. den Gegenstand der Nutzung, insbesondere Thema, Titel, Inhalt und Zweck,
5. ggf. das Programm für die Veranstaltung und die Personen, die dabei mitwirken sollen,
6. die Anzahl der als Teilnehmer oder Gäste eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen,
7. die schriftliche Versicherung, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter diese Richtlinien anerkennt,
8. ggf. die Versicherung, dass die Veranstaltung der Besteuerung nicht unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist,
9. ggf. der Nachweis einer Versicherung.

<sup>2</sup>Darüber hinaus können durch die jeweils zuständige Einrichtung weitere Angaben erhoben werden.

(6) Über die Überlassung von Universitätseinrichtungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen entscheidet die zuständige Einrichtung der Stiftungsuniversität Göttingen (Anlagen 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung).

(7) <sup>1</sup>Eine Überlassung oder Inanspruchnahme kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass

1. durch die Nutzung ein Straftatbestand oder ein Tatbestand nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht verwirklicht oder zu strafbaren Handlungen aufgerufen werden wird,
2. es zu Schäden der Stiftungsuniversität Göttingen oder Dritter kommt,
3. die Ordnung der Stiftungsuniversität Göttingen gestört wird,
4. das Ansehen der Stiftungsuniversität Göttingen durch die Überlassung beeinträchtigt wird,
5. der Dritte die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

<sup>2</sup>Die gemäß § 4 mitgeteilte Überlassungsentscheidung kann nachträglich bis zum Abschluss des Überlassungsvertrages zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

1. die Überlassung zur Nutzung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder solche Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. einer der in Satz 1 genannten Tatbestände nachträglich bekannt wird oder eingetreten ist,

3. der beabsichtigte Nutzungszweck, einschließlich des beabsichtigten Veranstaltungsthemas, ohne vorheriges Wissen der Stiftungsuniversität Göttingen seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird,
4. ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stiftungsuniversität Göttingen an der überlassenen Universitätseinrichtung oder Dienstleistung entsteht und der Stiftungsuniversität Göttingen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang an der Nutzung bzw. Inanspruchnahme einzuräumen ist.

## **§ 2 Entgeltregelungen**

(1) Für die Überlassung von Universitätseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in den jeweils gültigen Anlagen 1, 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung festgelegt ist.

(2) <sup>1</sup>Werden Universitätseinrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

(3) <sup>1</sup>Die pauschal in den Tabellen der Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung genannten Entgelte berücksichtigen den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. <sup>2</sup>Die Entgelte erhöhen sich um folgende zusätzlichen Kosten, die im Entgelt nach Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung nicht berücksichtigt sind:

- a) zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,
- b) zusätzliche Reinigungskosten,
- c) Arbeitsaufwand Elektrik,
- d) Sicherheitsabnahme,
- e) Sicherheitsdienst,
- f) Brandwache,
- g) ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- h) Sanitätsdienst,
- i) Schließdienst.

<sup>3</sup>In Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung können darüber hinaus weitere zusätzliche Entgelte vorgesehen werden.

### **§ 3 Stornierung**

(1) Führt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine Veranstaltung aus einem Grund, den die Stiftungsuniversität Göttingen nicht zu vertreten hat und der auch nicht im Gefahrenbereich der Stiftungsuniversität Göttingen liegt, nicht durch, so gilt Folgendes:

1. Zeigt die Veranstalterin oder der Veranstalter den Ausfall mehr als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn an, so ist kein Entgelt zu zahlen.
2. Zeigt die Veranstalterin oder der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung mindestens einen Monat vor deren Beginn an, so sind 25 % des Entgelts, mindestens jedoch 10,00 Euro, zu entrichten.
3. Zeigt die Veranstalterin oder der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung weniger als einen Monat vor deren Beginn an, so sind 50 % des Entgelts, mindestens jedoch 25,00 Euro, zu entrichten.

(2) Kosten, die der Stiftungsuniversität Göttingen durch zum Stornierungszeitpunkt bereits zum Zwecke der Veranstaltung eingegangene Verpflichtungen entstehen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter zu tragen.

(3) Bei einem besonderen Aufwand, der bereits für die Veranstaltung betrieben worden ist, kann die Stiftungsuniversität Göttingen die tatsächlichen Kosten in Rechnung stellen.

### **§ 4 Überlassungsmitteilung**

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erhält eine schriftliche Mitteilung über die Überlassung der Universitätseinrichtungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen und die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts.

### **§ 5 Überlassung von Sporteinrichtungen / Abschluss einer Unfallversicherung**

<sup>1</sup>Die Überlassung von Sporteinrichtungen an Einzelbenutzerinnen und Einzelbenutzer, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Stiftungsuniversität Göttingen sind und damit nicht wie diese der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, erfolgt nur unter der Bedingung, dass eine andere gesetzliche Unfallversicherung besteht oder eine private Unfallversicherung ab-

geschlossen wurde. <sup>2</sup>Die Benutzungsordnung der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport (ZEHS) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Richtlinien werden in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Änderungen dieser Richtlinien.

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Nutzungs- und Überlassungsverträge**

### **§ 1 Rücktrittsrecht**

(1) <sup>1</sup>Der Nutzungs- und Überlassungsvertrag berechtigt nicht zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte. <sup>2</sup>Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Stiftungsuniversität Göttingen zum Rücktritt vom Vertrag.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftungsuniversität Göttingen ist im Übrigen berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Vertragsabschluss durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder solche Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. in § 1 Abs. 7 der Überlassungsbedingungen (Anlage 3 der Gebühren- und Entgeltordnung) genannte Tatbestände nach Abschluss des Nutzungs- und Überlassungsvertrages bekannt werden,
3. der beabsichtigte Nutzungszweck einschließlich des beabsichtigten Veranstaltungsthemas ohne vorheriges Wissen der Stiftungsuniversität Göttingen seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird,
4. ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stiftungsuniversität Göttingen an der überlassenen Universitätseinrichtung oder Dienstleistung entsteht und der Stiftungsuniversität Göttingen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang daran einzuräumen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter erhält in den Fällen des Rücktritts der Stiftungsuniversität Göttingen das gezahlte Entgelt zurück. <sup>2</sup>Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, der Veranstalterin oder des Veranstalters oder Dritter sind ausgeschlossen.

## § 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) <sup>1</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. <sup>2</sup>Sie oder er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe usw.) eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die zulässige Höchstzahl an teilnehmenden Personen, wie sie in der Überlassungsmitteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird. <sup>3</sup>Die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versammlungsstättenrechts, die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen sind zu beachten. <sup>4</sup>Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden. <sup>5</sup>Bei von der Veranstalterin oder vom Veranstalter eingebrachten Geräten sind die Bestimmungen über Gerätesicherheit zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. <sup>2</sup>Diese oder dieser hat sich vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert mit dem Hauspersonal in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Sie oder er muss für den gesamten Mietzeitraum für das Hauspersonal erreichbar sein.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem zuständigen Personal über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Universitätseinrichtungen einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und die Stiftungsuniversität Göttingen oder ihre Beschäftigten vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

(4) Für die Überlassung von Universitätseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in den jeweils gültigen Anlagen 1, 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung festgelegt ist.

(5) <sup>1</sup>Werden Universitätseinrichtungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.

(6) <sup>1</sup>Die pauschal in den Tabellen der Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung genannten Entgelte berücksichtigen den durchschnittlichen Aufwand innerhalb der regulären Dienstzeiten. <sup>2</sup>Die Entgelte erhöhen sich um folgende zusätzlichen Kosten, die im Entgelt nach Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung nicht berücksichtigt sind:

- a) zusätzliche Personal- und Sachkosten, insbesondere Hausmeisterkosten außerhalb der regulären Dienstzeiten, sowie Kosten für Personal, das aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes für die Dauer der Veranstaltung gesondert erforderlich ist,
- b) zusätzliche Reinigungskosten,
- c) Arbeitsaufwand Elektrik,
- d) Sicherheitsabnahme,
- e) Sicherheitsdienst,
- f) Brandwache,
- g) ggf. Anfahrt und Aufwand für den Notfallmanager,
- h) Sanitätsdienst,
- i) Schließdienst.

<sup>3</sup>In Anlage 2a und 2b der Gebühren- und Entgeltordnung können darüber hinaus weitere zusätzliche Entgelte vorgesehen werden.

(7) <sup>1</sup>Die Universitätseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. <sup>2</sup>Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Universitätseinrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(8) Durch die Benutzung dürfen die Aufgabenerfüllung und die Ordnung der Stiftungsuniversität Göttingen nicht gestört werden.

(9) Die Stiftungsuniversität Göttingen kann von der Veranstalterin oder Veranstalter verlangen, in evtl. vorgesehenen Werbemaßnahmen darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorgesehenen Veranstaltung nicht um eine solche der Stiftungsuniversität Göttingen handelt.

(10) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Stiftungsuniversität Göttingen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(11) <sup>1</sup>Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Absätzen 1 bis 10, bei Vorliegen von grundsätzlich zum Rücktritt berechtigenden Gründen gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 oder beim Eintritt von sonstigen Umständen, die eine Gefahr von Schäden für die Stiftungsuniversität Göttingen, die Veranstalterin oder den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer oder Veranstaltungsart darstellen können, kann die Stiftungsuniversität Göttingen von der Veranstalterin oder vom Veranstalter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. <sup>2</sup>Die überlassenen Universitätseinrichtungen sind in einem solchen Falle unverzüglich zu räumen oder zurückzugeben. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts

bleibt bestehen; ein Schadensersatzanspruch der Veranstalterin oder des Veranstalters besteht nicht.

(12) Gehen die Verstöße oder die Gefahren von Einzelpersonen aus, so kann die Stiftungsuniversität Göttingen von der Veranstalterin oder vom Veranstalter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

(13) <sup>1</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter übt in den überlassenen Räumen für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Die Stiftungsuniversität Göttingen ist jedoch befugt, das Hausrecht jederzeit wieder an sich zu ziehen.

(14) Der Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung ist sofort mitzuteilen.

(15) Mit Ablauf der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit sind die Universitätseinrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

### **§ 3 Haftung und Schadensersatz**

(1) <sup>1</sup>Unabhängig vom Rechtsgrund haften die Stiftungsuniversität Göttingen, ihre gesetzlichen Vertreter, Organe, Beschäftigten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung von Universitätseinrichtungen und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. <sup>2</sup>Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Kardinalpflichten; insoweit gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(2) <sup>1</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung von Universitätseinrichtungen und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen für alle Schäden, die durch sie oder ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter, Organe, Beschäftigten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder die Veranstaltungsteilnehmer in zu vertretender Weise verursacht werden. <sup>2</sup>Ausgenommen sind solche Schäden, die die Veranstalterin oder der Veranstalter gemäß § 1 Abs. 3 festgestellt und auf die sie oder er die Stiftungsuniversität Göttingen oder ihre Beschäftigten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich hingewiesen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Stiftungsuniversität Göttingen überträgt die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Universitätseinrichtungen im Rahmen der vereinbarten Überlassung und Nutzung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter. <sup>2</sup>Insoweit ist die Veranstalterin oder der Veranstalter anstelle der Stiftungsuniversität Göttingen selbst und eigenständig verantwortlich für

den Schutz Dritter vor solchen Gefahren, die von den überlassenen Universitätseinrichtungen ausgehen. <sup>3</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Hinweise der Stiftungsuniversität Göttingen und ihrer Beschäftigten, welche Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Einzelfall zu ergreifen sind, zu beachten. <sup>4</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Stiftungsuniversität Göttingen und deren gesetzliche Vertreter, Organe und Beschäftigten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Ansprüchen oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen, die anlässlich der Benutzung überlassener Universitätseinrichtungen von Dritten erhoben werden. <sup>5</sup>Dies gilt insbesondere auch für Urheberrechtsverletzungen bei Filmvorführungen und bei der Wiedergabe von Musik.

(4) Schadensersatz an die Stiftungsuniversität Göttingen bei Personen- und Sachschäden ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustands wird nicht gewährt.

#### **§ 4 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht**

(1) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Nutzungs- und Überlassungsvertrag ist als Gerichtsstand Göttingen vereinbart, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für den Nutzungs- und Überlassungsvertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Nutzungs- und Überlassungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. <sup>2</sup>Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, und Vertragslücken zu schließen.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen des Nutzungs- und Überlassungsvertrages bedürfen der Schriftform.

(3) <sup>1</sup>Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen werden in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.